

## Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Torgau (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 2019 (SächsGVBl. S. 762; 2020 S. 29), hat der Stadtrat der Stadt Torgau am 17. Dezember 2025 (Beschluss 8-135/2025, veröffentlicht und bekanntgemacht in der Torgauer Stadtzeitung am 31. Januar 2026) folgende Satzung beschlossen:

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines.....	1
§ 2 Straßenreinigungspflicht.....	1
§ 3 Öffentliche Straßenreinigung.....	1
§ 4 Übertragung der Straßenreinigungspflicht.....	2
§ 5 Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht.....	3
§ 6 Straßenreinigungsgebühren .....	3
§ 7 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 8 Inkrafttreten.....	3

## § 1 Allgemeines

- (1) Innerhalb von geschlossenen Ortslagen gelegene öffentliche Straßen sind nach Maßgabe dieser Satzung von der Stadt Torgau zu reinigen.
- (2) <sup>1</sup>Von einer geschlossenen Ortslage ist dann auszugehen, wenn eine in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängende Bebauung vorhanden ist. <sup>2</sup>Einzelne unbebaute Grundstücke unterbrechen die geschlossene Bebauung nicht. <sup>3</sup>Dazu gehören auch Anlagen von allgemeiner Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe und Verkehrsanlagen. <sup>4</sup>Die zusammenhängende Bebauung ist nicht mehr anzunehmen, sofern der räumliche Bebauungszusammenhang zwischen den Grundstücken beidseitig unbebaute Zwischenräume von mindestens 150 Metern Länge aufweist.
- (3) <sup>1</sup>Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr nach dem SächsStrG und dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gewidmet sind und tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig davon, ob und inwieweit Straßenteile befestigt sind. <sup>2</sup>Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere die Fahrbahnen, Haltestellenbuchten, Wendeschleifen und -plätze, öffentliche Parkplätze, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rad- und Gehwege, Grünstreifen, Gräben und Böschungen sowie sonstige Teile des Straßenkörpers (z. B. Schnittgerinne). <sup>3</sup>Dies umfasst insbesondere eventuelle Grünstreifen bis zu 10 m Breite zwischen Geh- und/oder Radwegen und Fahrbahn sowie Grünstreifen zwischen Grundstücksgrenzen und Geh- und/oder Radwegen.
- (4) <sup>1</sup>Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, unabhängig von deren Ausbauzustand sowie baulichen Einbindung in den öffentlichen Straßenverkehr (z. B. unbefestigte Gehwege sowie räumlich von der Fahrbahn getrennte, selbstständige Gehwege). <sup>2</sup>Als Gehwege gelten gemäß §§ 25 Abs. 1 S. 1 und 41 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) i. V. m. Nr. 19 der Anlage 2 zur StVO auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO). <sup>3</sup>Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) bzw. durch örtliche Verhältnisse Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (5) Die Bezeichnung der öffentlichen Straßen ist dem der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmenden Straßenverzeichnis zu entnehmen, welches gleichzeitig Bestandteil der Satzung ist.

## § 2 Straßenreinigungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Reinigungspflicht für die öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen obliegt der Stadt Torgau, soweit sie nicht durch diese Satzung ganz oder teilweise auf die Eigentümer der anliegenden erschlossenen Grundstücke (Anlieger) übertragen wird.
- (2) Die Stadt Torgau kann sich zur Durchführung der sich daraus ergebenden Aufgaben Dritter bedienen.

## § 3 Öffentliche Straßenreinigung

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt Torgau betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. <sup>2</sup>Durch die öffentliche Straßenreinigung werden die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen nach

der entsprechend festgesetzten Regelmäßigkeit gereinigt.<sup>3</sup> Die durch die Straßen laut Straßenverzeichnis erschlossenen Grundstücke gelten als an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossen.<sup>4</sup> Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung besteht für diese Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang.

- (2) Die von der öffentlichen Straßenreinigung umfassten öffentlichen Straßen werden entsprechend den örtlichen Erfordernissen in Abhängigkeit vom Umfang der Reinigung und der Reinigungshäufigkeit in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse	Reinigung der öffentlichen Straße
S 0	1x wöchentlich
S 1	1x wöchentlich
S 2	2x wöchentlich

- (3) Die Stadt Torgau kann zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Straßenreinigung zeitlich begrenzte Park- und Halteverbote aufstellen.

#### § 4 Übertragung der Straßenreinigungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Den Anliegern wird die Straßenreinigungspflicht der öffentlichen Straßen in geschlossenen Ortslagen wie folgt übertragen: <sup>2</sup>Bei öffentlichen Straßen der Reinigungsklasse S 0 obliegt den Anliegern die Reinigung der gesamten öffentlichen Straße im Sinne des § 1 Abs. 3. <sup>3</sup>Bei öffentlichen Straßen der Reinigungsklassen S 1 und S 2 erstreckt sich die Reinigungspflicht der Straßenanlieger ausschließlich auf die Gehwege im Sinne des § 1 Abs. 4 sowie auf die seitlich angrenzenden Grün- und Sicherheitsstreifen bis zur Fahrbahnkante oder eigenen Grundstücksgrenze. <sup>4</sup>Dies gilt auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümergemeinschaften sowie sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte, soweit diese anstelle der Anlieger zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt berechtigt sind. <sup>5</sup>Sind Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils nur bis zur Straßenmitte.
- (2) <sup>1</sup>Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist. <sup>3</sup>Soweit sich mehrere Grundstücke hintereinander zu einer Straße erstrecken, gelten das unmittelbar an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) sowie die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) als eine Reinigungseinheit. <sup>4</sup>Teilhinterliegergrundstücke sind solche, die nur teilweise an die Straße angrenzen. <sup>5</sup>Die Anlieger der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig; der Wechsel erfolgt jährlich. <sup>6</sup>Die Straßenreinigungspflicht einer Reinigungseinheit beginnt im Jahr 2026 bei dem Anlieger des Kopfgrundstücks und setzt sich in der Reihenfolge der Hinterliegergrundstücke fort. <sup>7</sup>In Zweifelsfällen legt die Stadt Torgau die Reinigungseinheiten und die Reihenfolge der Reinigungspflicht fest.
- (3) <sup>1</sup>Die Straßenreinigungspflicht besteht für die gesamte Länge, mit der das Grundstück an den es erschließenden Straßen anliegt. <sup>2</sup>Bei Eckgrundstücken erstreckt sich die Reinigungsfläche auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil einschließlich des in der Straßenkreuzung liegenden Bereiches.
- (4) Die Reinigungspflichtigen können sich zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben Dritter bedienen.

## § 5 Inhalt und Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) <sup>1</sup>Die Straßenreinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung einschließlich der Beseitigung insbesondere von Schmutz, Tierkot, Laub, Wildwuchs, Streugut, Verpackungsabfällen und sonstigen Verunreinigungen in Gestalt einer Sichtreinigung. <sup>2</sup>Im Übrigen richtet sich die Art und Weise der Reinigung nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des allgemeinen Straßenverkehrs. <sup>3</sup>Besondere Umstände, hervorgerufen durch Witterungseinflüsse, Katastrophenfälle u. ä. verpflichten zur sofortigen Reinigung.
- (2) <sup>1</sup>Der unter § 5 Abs. 1 aufgezählte Kehricht bzw. Unrat ist weder im Einzelnen noch in seiner Gesamtheit auf die Fahrbahn, Nachbargrundstücke, in Straßeneinläufe, Gräben bzw. auf Hydrantendeckel zu entsorgen. <sup>2</sup>Die Beseitigung hat ordnungsgemäß über die öffentliche Abfallentsorgung zu erfolgen.
- (3) <sup>1</sup>Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung auf geeignete Weise vorzubeugen. <sup>2</sup>Bei Frost ist das Besprengen der öffentlichen Straßen mit Wasser verboten. <sup>3</sup>Bei der Reinigung sind nur solche Geräte und Mittel zu verwenden, die die öffentlichen Straßen nicht beschädigen.
- (4) Unabhängig der Straßenreinigungspflicht und der Reinigungsklassen gilt bei Schnee- und Eisglätte die Winterdienstpflcht nach § 2 Abs. 1 der Winterdienstsatzung der Stadt Torgau.

## § 6 Straßenreinigungsgebühren

- (1) Die Stadt Torgau erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung Benutzungsgebühren.
- (2) Die Stadt Torgau regelt diese Gebühren in der Straßenreinigungsgebührensatzung.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1) entgegen § 5 Abs. 1 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt der Straßenreinigungspflicht in der aufgeführten Art und Weise nicht nachkommt oder
  - 2) entgegen § 5 Abs. 2 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 13 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung vom 25. November 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 9. April 2014, sowie die Reinigungssatzung Gehwege der Stadt Torgau vom 4. Mai 2022 außer Kraft.

**Anlage**  
Straßenverzeichnis

Torgau, den 18.12.2025



Henrik Simon  
Oberbürgermeister



**Straßenverzeichnis zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Torgau  
(Straßenreinigungssatzung)**

Lfd. Nr.	Straße	Abschnitt	Reinigungs- klasse
1	Abfindungen	Alle Wege	S 0
2	Amselweg	gesamte Länge	S 1
3	Am Wasserturm	gesamte Länge	S 0
4	Am Weinberg	gesamte Länge	S 0
5	Am Fort Zinna	gesamte Länge	S 0
6	Aufbauweg	gesamte Länge	S 0
7	August - Bebel - Straße	gesamte Länge	S 1
8	Am Stadtpark	gesamte Länge	S 0
9	An der Festwiese	gesamte Länge	S 0
10	Aueweg	gesamte Länge	S 1
11	Alte Werdauer Straße	gesamte Länge	S 0
12	Außenring	Abzw. Zinnaer Str. bis Warschauer Straße	S 1
13	Außenring	Abzw. Warschauer Str. bis Eilenburger Str.	S 0
14	An der Bahn	gesamte Länge	S 0
15	Am Pflückuffer Wald	gesamte Länge	S 0
16	Bärwinkelstraße	gesamte Länge	S 1
	Bahnhof – linker Stichweg Fahrbahn	gesamte Länge	S 1
	Bahnhof – linker Stichweg	Abzw. Dommitzscher Str. bis Bahnhofsgebäude	S 1
	Bahnhof – rechte Straße Fahrbahn	gesamte Länge	S 1
	Bahnhof – rechte Seite	Bushaltestellen und Gehweg zum Bahnhof	S 1
	Bastion Stichstraße incl. Umfahrung PP	gesamte Länge	S 1
17	Bahnhofstraße	gesamte Länge	S 1
18	Bäckerstraße	gesamte Länge	S 2
19	Biberweg	gesamte Länge	S 0
20	Blumenweg	gesamte Länge	S 0
21	Breite Straße	gesamte Länge	S 2
22	Brückenkopf	gesamte Länge	S 0
23	Christianistraße	gesamte Länge	S 0
24	Dommitzscher Straße	Abzw. Dr.-Külz-Ufer bis Naundorfer Str.	S 1
25	Dommitzscher Straße	Naundorfer Str. bis Gleisanlage DB	S 0
26	Dommitzscher Straße	Gleisanlage DB bis Außenring, ohne Stichstr.	S 1
27	Dr.-Külz-Ufer	gesamte Länge	S 1
28	Dübener Straße	gesamte Länge	S 0
29	Döbernsche Straße	gesamte Länge	S 1

30	Dahlener Straße	Abzw. KV Str. d. Jugend bis Friedrich-Naumann Str. und Turnierplatzweg bis Ortsausgang	S 1
31	Dahlener Straße	Rest	S 0
32	Donauweg	gesamte Länge	S 0
33	Elbstraße	gesamte Länge	S 1
34	Entengasse	gesamte Länge	S 0
35	Erzenstraße	gesamte Länge	S 0
36	Eilenburger Straße	Karl-Marx-Platz bis Überführung DB	S 1
	Eilenburger Straße GG	Planstraßen A-D	S 1
37	Eilenburger Straße nördl. Parallelstraße	Abzw. Süptitzer Weg bis Naundorfer Straße	S 1
38	Eilenburger Straße südl. Parallelstraße	Abzw. Str. d. Friedens (Hochhaus) bis Sindelfinger Straße	S 1
39	Fritz-Schmenkel-Straße	Abzw. Zinnaer Straße bis Wendeschleife	S 1
40	Fritz-Schmenkel-Straße	Stichweg zu Nr. 1 und Nr. 3	S 0
41	Forellengasse	gesamte Länge	S 0
42	Friedrichplatz	gesamte Länge	S 1
43	Fritz-Reuter-Straße	gesamte Länge	S 0
44	Fischeraue	gesamte Länge	S 0
45	Fischerdörfchen	Abzw. Fischerstr. bis Elbebrücke	S 1
46	Fischerdörfchen	Elbstraße bis Elbmauer	S 0
47	Fischerstraße	gesamte Länge	S 2
48	Fleischmarkt	gesamte Länge	S 2
49	Fasanenweg	gesamte Länge, ohne Stichweg zur Mittelschule OS Nord - West	S 1
50	Finkenweg	gesamte Länge	S 1
51	Frau.-Naumann-Straße	gesamte Länge	S 1
52	Forstweg	gesamte Länge	S 0
53	Gartenstraße	gesamte Länge	S 0
54	Goethestraße	gesamte Länge	S 0
55	Güterbahnhofstraße	Güterbahnhof bis Welsauer Weg	S 1
56	Güterbahnhofstraße	Dommitzscher Str. bis Güterbahnhofstr. 12 a	S 0
57	Georgenstraße	gesamte Länge	S 0
58	Grüner Weg	gesamte Länge	S 0
59	Gewerbering	gesamte Länge	S 1
60	Große Webergasse	gesamte Länge	S 0
61	Harnackring	gesamte Länge	S 0
62	Heinrich-Zille-Straße	gesamte Länge	S 0
63	Hallesche Straße	gesamte Länge, ohne Stichwege	S 1
64	Holzweißigstraße	gesamte Länge	S 1
65	Hafenstraße	Einmündung B87 bis Elbstraße	S 1
66	Hafenstraße	Abzw. Elbstraße bis Loßwiger Weg	S 0
67	Havelweg	gesamte Länge	S 0
68	Illerweg	gesamte Länge	S 0
69	Isarweg	gesamte Länge	S 0
70	Innweg	gesamte Länge	S 0
71	Jahnstraße	gesamte Länge	S 1

72	Karl - Marx - Platz	gesamte Länge	S 1
73	Kleine Feldstraße	gesamte Länge	S 1
74	Kleine Wallstraße	gesamte Länge	S 1
75	Kleine Webergasse	gesamte Länge	S 0
76	Koboldgasse	gesamte Länge	S 0
77	Kreuzgasse	gesamte Länge	S 0
78	Kurstraße	gesamte Länge	S 2
79	Katharinenstraße	gesamte Länge	S 0
80	Kiebitzweg	gesamte Länge	S 1
81	Kohlmeisenweg	gesamte Länge	S 1
82	Ludwig-Feuerbach-Straße	gesamte Länge	S 1
83	Lassallestraße	gesamte Länge	S 0
84	Laubenweg	gesamte Länge	S 0
85	Leipziger Straße	gesamte Länge	S 2
86	Leipziger Wall	gesamte Länge	S 1
87	Lorenzstraße	gesamte Länge	S 0
88	Loßwiger Weg	gesamte Länge	S 0
89	Lerchenweg	gesamte Länge	S 1
90	Lechweg	gesamte Länge	S 0
91	Lindenplatz	gesamte Länge	S 0
92	Libellenweg	gesamte Länge	S 0
93	Langreichenbacher Str.	gesamte Länge	S 0
94	Martin-Luther-Ring	gesamte Länge	S 1
95	Markt	gesamte Länge	S 2
96	Mahlaweg	gesamte Länge	S 0
97	Nachtweideweg	gesamte Länge	S 1
98	Naundorfer Straße	gesamte Länge	S 1
99	Nordring	gesamte Länge	S 1
100	Neuer Weg	gesamte Länge	S 0
101	Neustraße	gesamte Länge	S 0
102	Nonnenstraße	gesamte Länge	S 1
103	Nordstraße	gesamte Länge	S 1
104	Oberhafentor	gesamte Länge	S 0
105	Platz der Freundschaft (Straße)	gesamte Länge	S 1
106	Prager Straße	zw. Dr.-Külz-Ufer und Naundorfer Straße	S 1
107	Prager Straße	Rest	S 0
108	Pretzscher Straße	gesamte Länge	S 0
109	Pestalozziweg	Abzw. Elbstraße bis Schlachthofstraße	S 1
110	Pestalozziweg	Abzw. Schlachthofstraße bis Glacis	S 0
111	Puschkinstraße	gesamte Länge	S 1
112	Pfarrstraße	gesamte Länge	S 1
113	Pablo-Neruda-Ring	gesamte Länge	S 0
114	Promenade	Oberer Weg zwischen Erzenstraße und Straße der Jugend	S 1
115	Promenade	Rest	S 0
116	Posthornweg	gesamte Länge	S 1

117	Planstraße 8 (Industrie- und Gewerbegebiet Nord)	gesamte Länge	S 0
118	Planstraße 9 (Industrie- und Gewerbegebiet Nord)	gesamte Länge	S 0
119	Planstraße 10 (Industrie- und Gewerbegebiet Nord)	gesamte Länge	S 0
120	Querstraße	gesamte Länge	S 0
121	Röhrweg (alt)	gesamte Länge	S 0
122	Röhrweg (neu)	gesamte Länge	S 1
123	Ringstraße	gesamte Länge	S 0
124	Ritterstraße	gesamte Länge	S 1
125	Rosa-Luxemburg-Platz	untere Straße	S 1
126	Rosa-Luxemburg-Platz	obere Straße (zwischen Fritz-Reuter-Str. und Bäckerstraße)	S 1
127	Rosa-Luxemburg-Platz	verlängerte Bäckerstraße	S 2
128	Repitzer Weg	Abzw. Wolffersdorffstraße bis Ortsausgang Torgau	S 1
	Repitzer Weg GG /Solarstraße	Fahrbahn	S 1
	Repitzer Weg GG /Solarstraße	Fußwege	S 1
129	Rapitzweg	gesamte Länge	S 1
130	Rudolf-Breitscheid-Straße	gesamte Länge	S 1
131	Schmiedeberger Straße	gesamte Länge	S 0
132	Süptitzer Weg	Abzw. Eilenburger Straße bis Naundorfer Straße	S 1
133	Süptitzer Weg	Rest	S 0
134	Schlachthofstraße	gesamte Länge	S 1
135	Straße des Friedens	Naundorfer Straße bis Strandbadweg	S 1
136	Straße des Friedens	Haus Nr. 26 - 12	S 1
137	Straße des Friedens	Abzw. Eilenburger Straße v. B 87 bis Röhrweg (bis Netto)	S 1
138	Straße des Friedens	Von Abzw. B 87 bis Str. d. Friedens Nr. 8	S 1
139	Straße des Friedens	Rest	S 0
140	Straße der Jugend	gesamte Länge	S 1
141	Schlossstraße	Markt bis Wintergrüne	S 1
142	Schlossstraße	Rest	S 0
143	Spitalstraße	gesamte Länge	S 1
144	Scheffelstraße	gesamte Länge	S 2
145	Spielplatzweg	gesamte Länge	S 1
146	Sportplatzweg	gesamte Länge	S 0
147	Strandbadweg	Straße des Friedens Nr. 26 bis Röhrweg Nr. 49	S 1
148	Strandbadweg	Röhrweg Nr. 49 bis Turnierplatzweg	S 0
149	Schulweg	gesamte Länge	S 1
150	Sindelfinger Straße	gesamte Länge	S 1
151	Steinweg	gesamte Länge	S 1
152	Schildauer Straße	gesamte Länge	S 0
153	Südring	gesamte Länge	S 1

154	Thomas-Münzter-Straße	Abzw. Röhrweg bis Grüner Weg	S 1
155	Thomas-Münzter-Straße	Abzw. Grüner Weg bis Turnierplatzweg	S 0
156	Turnierplatz	gesamte Länge	S 0
157	Teichweg	gesamte Länge	S 0
158	Uferweg	gesamte Länge	S 0
159	Unruhstraße	gesamte Länge	S 0
160	Unter den Linden	gesamte Länge	S 1
161	Vorstädter Gärten	gesamte Länge	S 0
162	Welsauer Weg	gesamte Länge	S 1
163	Warschauer Straße	gesamte Länge	S 1
164	Waldstraße	gesamte Länge	S 0
165	Wolffersdorffstraße	gesamte Länge	S 1
166	Wittenberger Straße	gesamte Länge	S 1
167	Wintergrüne	gesamte Länge	S 1
168	Ziegeleiweg	Abzw. Dahlerener Straße bis Fischeraue	S 1
169	Ziegeleiweg	Rest	S 0
170	Zinnaer Straße	B 183 von Zinnaer Kreuzung bis OS Nord-West	S 1
171	Zinnaer Straße (kommunale Parallelstraße)	Fritz-Schmenkel-Straße bis OS Nord-West	S 1
172	Zum Großen Teich	gesamte Länge	S 0

Alle Straße in den Torgauer Ortsteilen einschl. Werdau und Repitz sowie alle nichtaufgeführten Straßen liegen in der Reinigungsklasse S 0.